



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 22 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Freitag, 1. Feb. 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 15. Januar 2013	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 15. Januar 2013	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 15. Januar 2013	10
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement vom 15. Januar 2013	12
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 15. Januar 2013	16
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 15. Januar 2013	17
Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier vom 21. Januar 2013	18
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 29. Januar 2013	21

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Zum Masterstudiengang Economics wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss
- an einer deutschen Hochschule im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder
 - in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Trier oder
 - im Nebenfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier

mit einer Note von mindestens 2,5 erworben hat.

(2) Zum Masterstudiengang Economics kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen gleichwertig ist und einen Anteil von mindestens 60 LP im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) aufweist. Der Mindestnotendurchschnitt von 2,5 gilt hierbei entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Economics wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange europäischer Wirtschaftsstrukturen ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang Economics wird in drei verschiedenen Ausrichtungen angeboten:

- Economics (European Political Economy),
- Economics (European Business),
- Economics (European Welfare States).

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 37 und 45 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Jedes Lehrveranstaltungspaar oder jede Lehrveranstaltung darf nur für jeweils ein Modul ausgewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist. Die Gesamtzahl von zwei beinhaltet auch die Drittversuche zu Modulen, welche aus anderen Fächern importiert wurden, sofern die Fachprüfungsordnung des anderen Faches einen Drittversuch zulässt. Pro Modul kann maximal ein Drittversuch gewährt werden. Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ und die Masterarbeit sind von der Möglichkeit des Drittversuchs ausgenommen.

(4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abge-

geben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des Moduls an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

(6) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.

(2) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen. (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang 1: Modulübersicht

Modulplan des M.Sc. Economics

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	VWL-Kern	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	VWL-Europäische Integration	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	VWL-Europäische Märkte	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6a	Politikwissenschaft; nur für M.Sc. Economics (European Political Economy)	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Fachs Politikwissenschaft
6b	BWL; nur für M.Sc. Economics (European Business)	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Fachs Betriebswirtschaftslehre
6c	Sozialpolitik und Wirtschaft; nur für M.Sc. Economics (European Welfare States)	1-2	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
7	Akzent	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches
8	Forschungsprojekt I: Methodik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	Forschungsprojekt II: Anwendung	1-2	10	keine	Hausarbeit mit Präsentation
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

Anhang 2: Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module 6 bis 9**Modul 6a: Politikwissenschaft**

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Political Economy) müssen ein Master-Modul des Faches Politikwissenschaft der Universität Trier aus der folgenden Liste auswählen:

Modulbezeichnung	LP
Politische Ökonomie	10
Internationale Beziehungen und Außenpolitik	10
Economic Policy-Making	10
Global Governance	10
East Asian Political Economy	10

Modul 6b: BWL

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Business) müssen ein Modul des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Dienstleistungsmanagement) der Universität Trier auswählen.

Modul 6c: „Sozialpolitik und Wirtschaft“

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Welfare States) müssen das Export-Modul „Sozialpolitik und Wirtschaft“ des Fachs Wirtschaftssoziologie der Universität Trier wählen.

Modul 7: Akzent

Alle Studierenden müssen aus den Lehrveranstaltungs paaren oder Lehrveranstaltungen der Master-Studiengänge Economics, Economic Analysis and Measurement, sowie Survey Statistics Veranstaltungen im Umfang von 10 LP auswählen, welche sie in keinem anderen Modul anrechnen lassen. Studierende mit der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Political Economy) können alternativ ein Modul auswählen, welches auch für das Modul Politikwissenschaft wählbar gewesen wäre, aber für dieses nicht gewählt wurde. Studierende der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Business) können alternativ ein Modul auswählen, welches auch für das Modul BWL wählbar gewesen wäre, aber für dieses nicht gewählt wurde. Studierende mit der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Welfare States) können alternativ das Modul „Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren“ des Masterstudiengangs Wirtschaftssoziologie der Universität Trier wählen.

Module 8 und 9:**„Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“:**

- (1) Das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ ist ein Methodenmodul, das auf das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ vorbereitet.
- (2) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann entweder als eine Forschungsarbeit an einem Lehrstuhl oder als ein mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung absolviert werden.
- (3) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann auch durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.
- (4) Alternativ können auch die Module „Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“ zusammen durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier wird wie folgt geändert:

1. §3, Abs. 1 werden die Angabe der Leistungspunkte in 3 und 5 wie folgt aktualisiert:

- 3. Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte)

5. Wahlpflichtmodule (25 Leistungspunkte)

2. §3, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 15 LP durch ein Wahlpflichtmodule im Fach Wirtschaftsinformatik erbracht werden.

3. §3, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik beträgt zwischen 106 SWS und 107 SWS – davon 83 SWS im Pflichtbereich, 13-14 SWS im Wahlpflichtbereich und 10 SWS für das Studienprojekte – zzgl. notwendiger zeitlicher Aufwände für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

4. Die Tabelle im Anhang B, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gesamtumfang	110 SWS– 111 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	87 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	113 SWS– 114 SWS
• Studienprojekt	10 SWS

5. Die Tabelle in Anhang B.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Wirtschaftsinformatik I	K	10	4V + 2Ü
Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	P	10	2V + 4Ü
Wirtschaftsinformatik II	K	5	2V + 2Ü

6. Die Tabelle in Anhang B.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Grundzüge der BWL I: Führungsprozesse	K	5	3V + 3Ü
Grundzüge der BWL II: Leistungsprozesse	K	5	3V + 3Ü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	K	10	4V + 2Ü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	K	10	4V + 2Ü

7. Die Tabelle in Anhang B.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Grundzüge der Diskreten Strukturen und Logik	K oder M	10	4V + 2Ü
Quantitative empirische Sozialforschung	K	5	4V
Mathematik I	K	5	2V + 2Ü
Mathematik II	K	5	2V + 2Ü
Statistik I	K	5	2V + 2Ü

8. Anhang B2 wird wie folgt neu gefasst:

1. Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 25 LP absolviert werden.
2. Es müssen mindestens 15 LP in der Wirtschaftsinformatik, davon 10 LP durch die Belegung des Wahlpflichtmoduls „Electronic Business I“ oder des Wahlpflichtmoduls „Business Intelligence“ erbracht werden.
3. Die verbleibenden 10 Leistungspunkte können frei aus der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Dabei darf nur eines der Mastermodule in dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik belegt werden.

9. Die Tabelle und die Anmerkungen zur Tabelle von Anhang B.2.1 werden wie folgt neu gefasst:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Business Intelligence ⁺	K oder M	10	2V + 1Ü + 2S
Electronic Business I ⁺	K oder M	10	2V + 1Ü + 2S
Multiagentensysteme (Mastermodul) ⁺⁺	K oder M	5	2V + 1Ü
Data und Web Mining (Mastermodul) ⁺⁺	K oder M	5	2V + 1Ü
Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	K oder M	5	2V
Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	K oder M	5	2V + 1Ü

Anmerkung +: Es muss mindestens eines dieser beiden Module im Wahlpflichtbereich belegt werden

Anmerkung ++: Es darf nur ein Mastermodul als Wahlpflichtmodul verwendet werden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der

Universität Trier tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fas-

sung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Uni-

versität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik“ wie folgt neu gefasst:

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Intelligente Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
2. EBusiness II	2V1Ü	5	W	k/m
3. Multiagentensysteme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Data und Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
5. Geschäftsprozessmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
5. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	5	W	k/m
6. Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	2V1Ü	5	W	k/m
7. Survey Statistics: Statistik	2V2Ü oder 2V2Ü2S	10	W	k/m
8. Independent Studies	–	5	W	k/m
Gesamtangebot		50		

2. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre“ wie folgt neu gefasst:

Wahlpflichtblock BWL	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Grundlagen der Medienwissenschaft: Theorien, Methoden, Strukturen	4 V	10	W	k/m
Medienwissenschaft I – Medienkommunikation und ihre Kontexte	2S2Ü	10	W	schriftliche Ausarbeitung
Gesamtangebot		200		

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der

Universität Trier tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Economic Analysis and Measurement**

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss

- a) an einer deutschen Hochschule im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder
- b) in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Trier oder
- c) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier mit einer Note von mindestens 2,5 erworben hat.

(2) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen gleichwertig ist und einen Anteil von mindestens 60 LP im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) aufweist. Der Mindestnotendurchschnitt von 2,5 gilt hierbei entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung ausgerichtet.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 37 und 45 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Jedes Lehrveranstaltungspaar oder jede Lehrveranstaltung darf nur für jeweils ein Modul ausgewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffe-

nen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die

Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist. Die Gesamtzahl von zwei beinhaltet auch die Drittversuche zu Modulen, welche aus anderen Fächern importiert wurden, sofern die Fachprüfungsordnung des anderen Faches einen Drittversuch zulässt. Pro Modul kann maximal ein Drittversuch gewährt werden. Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ und die Masterarbeit sind von der Möglichkeit des Drittversuchs ausgenommen.

(4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prü-

fung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des Moduls an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

(6) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.

(2) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen. (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, Amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang 1: Modulübersicht

Modulplan des M.Sc. Economic Analysis and Measurement

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art der Modulprüfung(en); Prüfungsvorleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Angewandte Mikroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Angewandte Makroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	Statistik	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
7	Quantitative Methoden	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
8	Forschungsprojekt I: Methodik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	Forschungsprojekt II: Anwendung	1-2	10	keine	Hausarbeit mit Präsentation
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

Anhang 2: Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module 6 bis 9**Modul 6: Statistik**

Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Survey Statistics der Universität Trier im Umfang von 10 LP auswählen.

Modul 7: Quantitative Methoden

Die Studierenden können dieses Modul durch weitere Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Survey Statistics der Universität Trier im Umfang von 10 LP ersetzen. Bezüglich der Prüfungsform gelten dann die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics.

Module 8 und 9:**„Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“:**

- (1) Das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ ist ein Methodenmodul, das auf das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ vorbereitet.
- (2) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann entweder als eine Forschungsarbeit an einem Lehrstuhl oder als ein mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung absolviert werden.
- (3) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann auch durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.
- (4) Alternativ können auch die Module „Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“ zusammen durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbe-

reichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19 vom 27.09.2012, Seite 19ff), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „**Anwendungsgebiet BWL**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 19, Spalte 3) erhält folgende Fassung

Sem.	Module des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der BWL I und II	10
4	Grundzüge der VWL I oder II	5
4/5	ABWL	10
Summe		25

ABWL: eines der Module Allgemeine BWL1, Allgemeine BWL2 oder Allgemeine BWL3 ist zu wählen.

- b) Der Abschnitt „**Anwendungsgebiet VWL**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 19, Spalte 3) erhält folgende Fassung

Sem.	Module des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der VWL I und II	10
4	Planspiel VWL oder Grundzüge der BWL I oder II	5
4/5	AVWL I	10
Summe		25

- 2. Der Anhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik, Teilabschnitt **B**, Nummer „**2**.“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Teilabschnitt „**2.1. Pflichtmodule**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 21) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile des Moduls „Programmierung für Mathematiker“ wird in der vierten Spalte der erste Klammerzusatz „(Programmierung)“ durch den Klammerzusatz „(Programmierpraktikum)“ ersetzt.

- b) In Teilabschnitt „**2.2. Wahlpflichtmodule**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 22) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung (Spalte 1 der Tabelle) des Moduls „Grundz. der Betriebswirtschaftslehre I“ wird ersetzt durch „Grundz. der BWL I (Führungsprozesse und Externes Rechnungswesen)“
 - bb) Die Bezeichnung (Spalte 1 der Tabelle) des Moduls „Grundz. der Betriebswirtschaftslehre II“ wird ersetzt

- durch „Grundz. der BWL II (Leistungsprozesse und Internes Rechnungswesen)“
- cc) Das Modul „Grundz. der Betriebswirtschaftslehre III“ wird ersatzlos gestrichen.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Trier be-

schlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19 vom 27.09.2012, Seite 15ff), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
In dem auf die Tabelle „**Bachelorarbeit**“ folgende zweite Absatz (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 15, Spalte 2) wird der zweite

Unterpunkt zum Thema „Ausrichtung BWL“ dahingehend geändert, dass die Modulbezeichnung „Grundzüge der BWL III: Rechnungswesen (5 LP)“ ersetzt wird durch „Programmierpraktikum (5 LP)“.

- 2. Der Anhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik, Teilabschnitt **B**, Nummer „**2.**“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Teilabschnitt „**2.1. Pflichtmodule**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 17) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile des Moduls „Programmierung für Mathematiker“ wird eine Zeile eingefügt, die folgendes neues Modul enthält

Programmierpraktikum	1 Semester	5	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
----------------------	------------	---	---

- bb) Die Bezeichnung (Spalte 1 der Tabelle) des Moduls „Grundz. der Betriebswirtschaftslehre I“ wird ersetzt durch „Grundz. der BWL I (Führungsprozesse und Externes Rechnungswesen)“.
- cc) Die Bezeichnung (Spalte 1 der Tabelle) des Moduls „Grundz. der Betriebswirtschaftslehre II“ wird ersetzt

durch „Grundz. der BWL II (Leistungsprozesse und Internes Rechnungswesen)“.

- b) In Teilabschnitt „**2.2. Wahlpflichtmodule**“ (Verkündungsblatt Nr. 19, Seite 18) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul „Grundz. der Betriebs-

wirtschaftslehre III“ wird ersatzlos gestrichen.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Prüfungsordnung für
die Fremdsprachenausbildung am
Sprachenzentrum der Universität Trier**

vom 21. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455) hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2012 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI der Universität Trier die nachstehende Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 21. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ausbildung

(1) An der Universität Trier wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine studienbegleitende Fremdsprachenausbildung angeboten. Diese kann mit dem institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert® abgeschlossen werden.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Trier getragen und auf den in der Anlage angegebenen Fertigkeitstufen (UNICert® Stufen) angeboten.

(3) Die UNICert®-Stufe I entspricht Ausbildungsabschnitten von insgesamt 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand), die Stufen II-III entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprache Russisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 4 SWS (120 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprachen Chinesisch und Japanisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand).

(4) Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® Basis, I und II wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen, die Ausbildung zur Stufe III mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Die Universität bildet einen Prüfungsaus-

schuss, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch andere prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Universität Trier sowie anderer Hochschulen zu Prüfern bestellen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums ist beratendes Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums geregelt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe

muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen und dies durch entsprechende Unterlagen nachweisen:

- a) Einschreibung an der Universität Trier.
- b) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der gewählten Sprache und Stufe. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen zugelassen.

(2) Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss auf der Stufe I (sowie UNICert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen II und III müssen alle Kurse der jeweiligen Stufe erfolgreich besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

(3) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

§ 4 Umfang und Formen der Prüfung

(1) Auf den UNICert®-Stufen Basis und I ist die Kursabschlussprüfung des jeweils letzten Kurses der Ausbildungsstufe gleichzeitig die Stufenabschlussprüfung. In dieser Prüfung werden die Fertigkeiten mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen und freie schriftliche Sprachproduktion gleichwertig geprüft. Hörverstehen, Leseverstehen und schriftliche Sprachproduktion werden jeweils in Form eines schriftlichen Klausurteils, das mündliche Ausdrucksvermögen in Form einer mündlichen Prüfung geprüft. Die Gesamtdauer aller Prüfungsteile beträgt 90 (Basis) bzw. 100 (Stufe I) Minuten.

(2) Die Zertifikatsnoten der UNICert®-Stufe II sind das arithmetische Mittel der Noten der Kursabschlussprüfungen der Kurse II1 und II3. In diesen Prüfungen werden die Fertigkeiten mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen und freie schriftliche Sprachproduktion gleichwertig geprüft. Hörverstehen, Leseverstehen und schriftliche Sprachproduktion werden jeweils in Form eines schriftlichen Klausurteils, das mündliche Ausdrucksvermögen in Form einer mündlichen Prüfung geprüft. Die Gesamtdauer aller Prüfungsteile beträgt 150 Minuten.

(3) Die Zertifikatsnoten der UNICert®-Stufe III werden durch eine gesonderte Stufenabschlussprüfung ermittelt. Diese setzt sich aus folgenden Teilprüfungen zusammen:

- Einer mündlichen Prüfung mit dem Fokus auf den mündlichen Ausdruck

- (30 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Hörverstehen (30 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Leseverstehen (90 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zur freien schriftlichen Sprachproduktion (90 Minuten).

(4) Sowohl im kumulativen Verfahren (UNICert® Basis, I, II) als auch bei der Stufenabschlussprüfung (UNICert® III) folgen die Prüfungen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor.

(5) Alle in § 4 Abs. 3 genannten Prüfungsbestandteile werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

(7) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 5 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 5 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prü-

fungsleistung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wird.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

(4) Über den durch eine UNICert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates sich die verliehene UNICert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

(5) Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Kandidatin oder der

Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 7 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung muss spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Andernfalls gilt die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung als endgültig nicht bestanden, und der Prüfungsanspruch ist erloschen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist zweimal möglich.

§ 8 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Trier erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die UNICert®-kompatible Fremdsprachenausbildung anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 21. Januar 2013

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Anhang:

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Systems am Sprachenzentrum der Universität Trier angeboten werden.

Sprache	UNICert Stufen	Fachorientierung
Englisch	II, III	allgemein
Französisch	I, II	allgemein
Spanisch	I	allgemein
Italienisch	I	allgemein
Portugiesisch	I	allgemein
Russisch	Basis, I	allgemein
Japanisch	Basis, I	allgemein
Chinesisch	Basis, I	allgemein

**Ordnung zur Änderung
des Organisationsstatuts
des Sprachenzentrums
der Universität Trier**

vom 29. Januar 2013

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13.12.2012 folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat

der Universität Trier hat der Ordnung mit Beschluss vom 28. Januar 2013 zugestimmt.

Art. 1

Das Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 14. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„Betrieb und Entwicklung des Medienzentrums „Sprachen“, im Zusammenwirken mit der Technischen Abteilung – Bereich Elektronik und Medien – der Hochschulverwaltung, die das insoweit erforderliche technische Personal stellt.“
2. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprachenzentrums“ die Wörter „und, so-

weit die technischen Anlagen des Medienzentrums „Sprachen“ betroffen sind, mit der Technischen Abteilung – Bereich Elektronik und Medien – der Hochschulverwaltung“ eingefügt.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft

Trier, 29. Januar 2013

Für die Universität Trier

Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident